

# Erläuternder Bericht zum Entwurf des Reglements Stiftung Sportförderung Schweiz (SFS)

## I. Einleitung

### 1. Ausgangslage

Das Gesamtschweizerische Geldspielkonkordat (GSK) ist am 1.1.2021 in Kraft getreten. Mit dem GSK wird die Förderung des nationalen Sports neu über die öffentlich-rechtliche Stiftung Sportförderung Schweiz (SFS) erfolgen.

Bisher und noch bis Ende 2022 erfolgt die Förderung durch die Sport-Toto-Gesellschaft (STG). Diese weist die Rechtsform eines Vereins auf. Mitglieder des Vereins sind einerseits die Kantone, andererseits aber auch Dritte. Die Vereinsmitglieder der STG werden über die Zukunft der STG und deren Vermögen zu entscheiden haben.

Im 4. Kapitel des GSK werden die Eckwerte der Stiftung geregelt. Gemäss Art. 35 Abs. 6 GSK bestimmt die FDKG den Sitz der Stiftung und regelt die Einzelheiten auf Antrag der SFS in einem Stiftungsreglement.

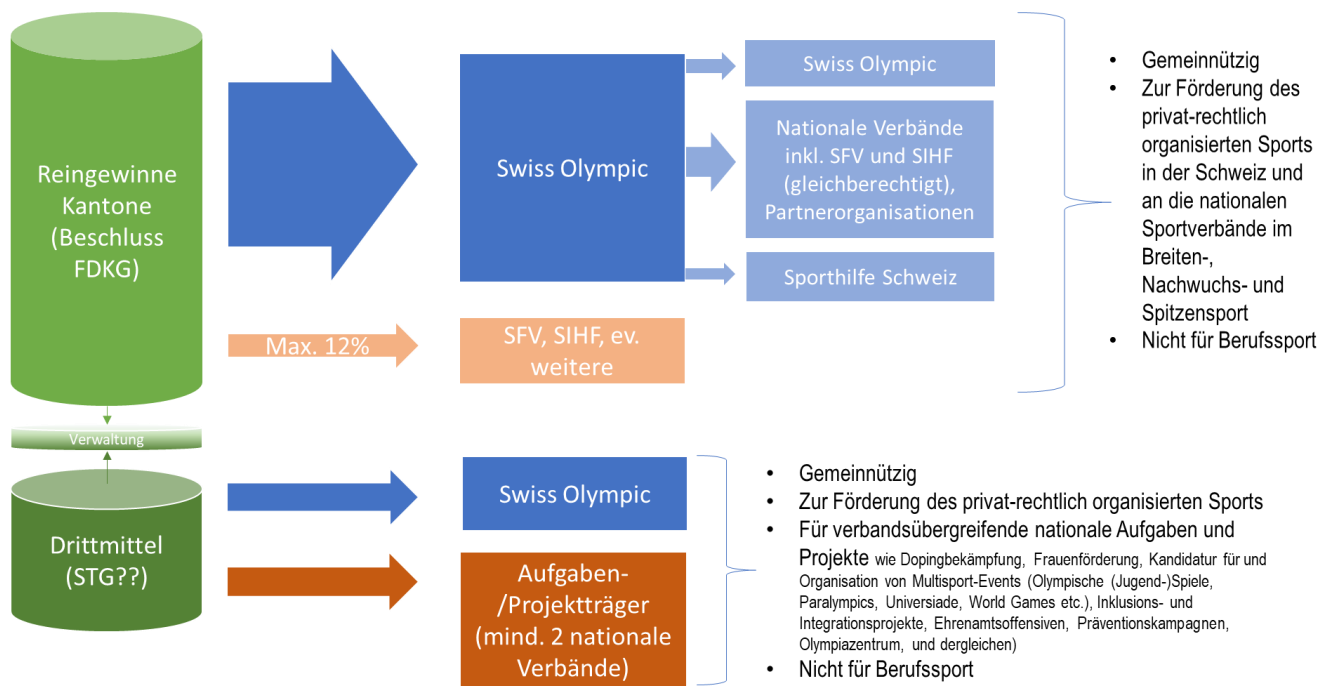
### 2. Vorarbeiten

Das vorliegende Reglement wurde unter Federführung der Geschäftsführerin der FDKL und unter Einbezug des Präsidenten und des Direktors der Sport-Toto-Gesellschaft (STG) erarbeitet. Der Präsident und der Direktor der Sport-Toto-Gesellschaft (STG) haben bei den Arbeiten intensiv mitgewirkt. Am 6.2.2021 fand zudem ein Gespräch mit einer Delegation des Dachverbands der nationalen Sportverbände (Swiss Olympic) statt. Der Vorstand der FDKL hat sich im Rahmen einer ausserordentlichen Vorstandssitzung im Juni 2020 intensiv mit den grundsätzlichen Fragen zur Ausrichtung der Stiftung befasst. Der Entwurf wurde anschliessend den Kantonen im Rahmen einer Kurzvernehmlassung unterbreitet. Der Vorstand hat die umfangreichen Eingaben ausgewertet und den überarbeiteten Entwurf zusammen mit der Auswertung der Kurzvernehmlassung dem Stiftungsrat übergeben.

Der Stiftungsrat hat die Vorlage an seiner Sitzung vom 22. Januar 2020 beraten und inhaltlich praktisch unverändert als Antrag zuhanden der Fachdirektorenkonferenz Geldspiele verabschiedet.

## II. Übersicht über das Fördersystem

Das Inkrafttreten des GSK und der gestützt darauf erlassenen Reglemente, insbesondere des Stiftungsreglements, soll dazu genutzt werden, die Transparenz des Fördersystems zu verbessern und unter den Kantonen ein gemeinsames Verständnis zu entwickeln. Die bisherige Vergabepaxis der STG soll jedoch grundsätzlich beibehalten werden, dies ist im erläuternden Bericht zum GSK (S. 27) ausdrücklich festgehalten. Das Fördersystem kann wie folgt abgebildet werden:



### III. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

#### 1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

##### Art. 1 Gegenstand

Der Mindestinhalt des Reglements ist durch Art. 35 Abs. 6 GSK vorgegeben. Gemäss dieser Bestimmung regelt das Reglement «namentlich die Aufgaben der Stiftung abschliessend, die Organisation einschliesslich Rechnungswesen und Berichterstattung, die Unabhängigkeit von den Destinatären sowie das Verfahren und die Kriterien für die Mittelverwendung.» Dass die Stiftung der administrativen Aufsicht durch die FDKG unterstellt ist, ergibt sich ebenfalls aus dem GSK (Art. 2 lit. d).

##### Art. 2 Stiftung Sportförderung Schweiz

Die Rechtsform der SFS ergibt sich aus Art. 32 Abs. 2 GSK.

Das GSK legt sowohl für die interkantonale Trägerschaft wie auch für die interkantonale Geldspielaufsicht (GESPA) fest, dass deren Sitz in Bern ist. Der Entscheid über den Sitz der SFS wird in Art. 35 Abs. 6 GSK an die FDKG delegiert.

Es erscheint naheliegend, den Sitz der SFS ebenfalls in Bern vorzusehen.

##### Art. 3 Zweck und Aufgaben

Gemäss Art. 32 Abs. 1 GSK liegt der Zweck der SFS in der Verteilung von Reingewinnen zur Förderung des nationalen Sports (und der Kontrolle der zweckgemässen Verwendung der Beiträge durch die Destinatäre, Art. 32 Abs. 4 GSK). Die Zweckbestimmung gemäss GSK wird in Art. 3 präzisiert, indem klar gestellt wird, dass mit dem im GSK verwendeten Begriff «nationaler Sport» der national organisierte

Sport gemeint ist und dass die Stiftung nicht den gesamten Reingewinn, sondern nur einen Teil davon verteilt. Gemäss Art. 32 Abs. 5 können im Stiftungsreglement weitere (untergeordnete) Aufgaben vorgesehen werden.

Art. 3 Abs. 2 lit. b sieht vor, dass die SFS auch Beiträge von Dritten entgegennehmen kann. Diese Bestimmung würde insbesondere die Möglichkeit offenlassen, dass die Kantone, sollte die STG dereinst liquidiert werden, deren Liquidationsergebnis in die Stiftung einlegen könnten. Auch weitere Drittmittel dürfen angenommen werden. Die SFS erhält aber keinen Auftrag, sich aktiv mit Mittelakquisition zu beschäftigen (d.h. sie soll kein «Fundraising», verbunden mit entsprechendem Marketing-Aufwand und Lobbying-Tätigkeiten, aufbauen). Mit der gewählten Formulierung sollen Doppelspurigkeiten oder gar eine Konkurrenzierung von Swiss Olympic und den nationalen Sportverbänden vermieden werden.

#### Art. 4 Stiftungsvermögen

Beim Stiftungsvermögen ist zu unterscheiden zwischen den Reingewinnen aus Geldspielen, welche der Stiftung von der FDKG zugewiesen werden, und allfälligen Beiträgen Dritter. Die Verwendung der Reingewinne aus Geldspielen ist bereits durch das GSK vorgezeichnet, die entsprechende Vorgabe (Art. 33 GSK) wird hier wiederholt. Drittmittel sollen zudem zur Förderung des Stellenwerts des Sports in der Schweiz eingesetzt werden. In Kapitel 3 (Kriterien und Verfahren für die Mittelverwendung) wird auf die Zweiteilung des Stiftungsvermögens (Reingewinne aus Geldspielen oder Drittmittel) immer wieder Bezug genommen werden, so z. B. bei der Beitragsberechtigung (Art. 18), bei den Förderbereichen (Art. 20) und beim Verfahren (Art. 21 ff).

Die Regelung in Abs. 2 ergibt sich (soweit Reingewinne aus Geldspielen betreffend) aus dem Bundesrecht (Gemeinnützigkeit, Art. 125 ff Bundesgesetz über die Geldspiele). Diese Regelung soll jedoch auch für den Bereich der Drittmittel zur Anwendung gelangen.

Bereits im erläuternden Bericht zum GSK wurde – auf mehrfachen im Vernehmlassungsverfahren zum GSK geäusserten Wunsch – präzisiert, dass Berufssport nicht als gemeinnützig gilt (S. 24 des erläuternden Berichts). Diese Präzisierung soll hier nochmals in Erinnerung gerufen werden.

Die Eckwerte für die Verwendung von Mitteln aus Reingewinnen (Abs. 3) sind bereits im GSK vorgezeichnet (vgl. Art. 33 Abs. 2 GSK: «Das aus Reingewinnen von Grosslotterien und grossen Sportwetten geäußnete Stiftungsvermögen darf ausschliesslich zum Zwecke der Förderung des nationalen Sports, insbesondere für den Nachwuchsleistungssport, für Aus- und Weiterbildung, für die Information sowie für die Verwaltung der Stiftung eingesetzt werden»). Der Begriff Information ist, um dem Gemeinnützigkeitserfordernis zu entsprechen, restriktiv auszulegen. Es ist z. B. nicht zulässig, unter dem Titel „Information“ Mittel aus Reingewinnen für reine Marketing- oder Kommunikationsmassnahmen einzusetzen, soweit die entsprechenden Massnahmen nicht eindeutig mit der Zweckbestimmung gemäss Bundesrecht vereinbar sind.

In Abs. 4 sind zudem Vorgaben für die Verwendung von Drittmitteln vorgesehen. Diese sind bewusst sehr allgemein formuliert, weil ein enger Verwendungszweck ggf. die Annahme von Drittmitteln erschweren könnte. Der Entscheid über die Verwendung von Drittmitteln liegt im Rahmen dieser allgemeinen Vorgaben im Ermessen des Stiftungsrats.

## Art. 5 Autonomie

Die FDKG alimentiert die SFS aus Reingewinnen und steuert die Fördertätigkeit der SFS (soweit die Verteilung von Reingewinnen aus Geldspielen betreffend) über den vierjährigen Beschluss über die Schwerpunkte für den Einsatz der Mittel zugunsten des nationalen Sports (Art. 5 lit. e, viii GSK). Die Politik (d.h. im vorliegenden Fall die FDKG) soll jedoch keinen Einfluss auf einzelne Förderentscheide nehmen (Autonomie).

## *2. Kapitel: Organisation*

### Art. 6 Organe

Das Reglement sieht die gemäss GSK vorgegebenen Organe (Stiftungsrat und Revisionsstelle) vor (Art. 35 Abs. 1 GSK).

### Art. 7 Stiftungsrat

Eine Beschränkung der möglichen Amtszeit als Stiftungsratsmitglied würde einen Eingriff in das passive Wahlrecht darstellen und bedürfte einer Grundlage im formellen Gesetz. Das GSK sieht jedoch keine Amtszeitbeschränkung vor. Entsprechend wird in Abs. 2 darauf hingewiesen, dass eine Wiederwahl möglich ist.

Das GSK enthält eine Vorgabe zur Zusammensetzung des Stiftungsrats (angemessene Vertretung der verschiedenen Sprachregionen, Art. 35 Abs. 2 GSK). Aus Governance-Sicht erscheint es angezeigt, dass die FDKG ein Anforderungsprofil definiert und damit sicherstellt, dass der Stiftungsrat über das für die Erfüllung der Aufgaben der Stiftung notwendige Wissen verfügt.

### Art. 8 Unvereinbarkeit

Die Regelung in Abs. 1 lit. a ergibt sich aus Art. 39 GSK. Die in Art. 35 Abs. 6 GSK geforderte Unabhängigkeit der Stiftung von den Destinatären wird mit der Vorgabe in Abs. 1 lit. b gewährleistet.

### Art. 9 Zuständigkeit

Der Zuständigkeitskatalog des Stiftungsrats ist umfassend, lit. o sieht jedoch vor, dass der Stiftungsrat in der Geschäftsordnung operative Aufgaben auf das Sekretariat übertragen kann.

Art. 10 – 15 sind weitgehend selbsterklärend.

Besondere Aufmerksamkeit verdient Abs. 4 von Art. 12 (Interessenkonflikte der Geschäftsführung): Art. 42 GSK verpflichtet die mit dem Konkordat geschaffenen Organisationen, sicher zu stellen, dass die Mitarbeitenden bei Interessenkonflikten in den Ausstand treten. Mit Art. 12 Abs. 4 wird diese Vorgabe umgesetzt.

## Art. 16 Datenschutz und Archivierung

Die Datenschutzaufsichtsstelle des Kantons Bern hat sich auf Anfrage bereit erklärt, für die mit dem Konkordat geschaffenen Organisationen (gegen Entgelt) die Funktion der Datenschutzaufsichtsbehörde wahrzunehmen.

## Art. 17 Anwendbares Recht

Es gibt keinen Anlass, vom im GSK (Art. 48) statuierten Grundsatz der sinngemässen Anwendung des Bundesrechts abzuweichen.

### 3. Kapitel: Kriterien und Verfahren für die Mittelverwendung

## Art. 18 Beitragsberechtigte

Die Beitragsberechtigung für Beiträge aus Reingewinnen von Geldspielen (Abs. 1) ergibt sich aus dem GSK (Art. 37 Abs. 1). Regelungsbedarf besteht jedoch hinsichtlich des Begriffs «Wettsubstrat» (vgl. Abs. 3). Das Legalitätsprinzip gilt auch in der Leistungsverwaltung. Mit Blick auf das Bestimmtheitsgebot erscheint es angezeigt, den im GSK relativ offenen Passus, wonach die SFS Mittel an nationale Sportverbände ausrichtet, «welche wie der Fussballverband und der Eishockeyverband massgebend Wettsubstrat generieren», zu konkretisieren, damit allfällige Bewerber und Bewerberinnen um Mittel einschätzen können, ob sie diese Voraussetzung erfüllen. Mit der gewählten Umschreibung in Art. 18 Abs. 3 kann die bisherige Praxis weitergeführt werden. Aktuell gelangen (nur) der SFV und die SIHF in den Genuss zusätzlicher Mittel. Die Regelung stellt – in Übereinstimmung mit dem Wortlaut in Art. 37 Abs. 1 lit. b GSK – auf den mit Sportwetten auf Spielen eines nationalen *Verbands bzw. dessen Ligen* (nicht auf Spielen der entsprechenden *Sportart*) generierten Bruttospielertrag ab. Ein Verband, welcher im Sinne dieser Bestimmung massgebend Wettsubstrat generiert, kann ein Gesuch um Beiträge gestützt auf Art. 18 Abs. 1 lit. b einreichen.

Abs. 2 regelt die Beitragsberechtigung für Beiträge aus Drittmitteln. Bei der Erarbeitung des Entwurfs wurde davon ausgegangen, dass die STG 2023 liquidiert wird und das Liquidationsergebnis dereinst in die SFS eingelegt würde. Nur in diesem Fall ist davon auszugehen, dass die SFS überhaupt über namhafte Drittmittel verfügt.

Die Drittmittel sollen entweder über Swiss Olympic an die Sportverbände fliessen oder aber (direkt von der SFS) für verbandsübergreifende nationale Aufgaben und Projekte eingesetzt werden können. Ob die SFS diese Gelder direkt an Trägerschaften vergibt (die Trägerschaften müssen – weil es sich um verbandsübergreifende Aufgaben/Projekte handelt – aus mindestens zwei nationalen Verbänden bestehen) oder ob die Gelder via Swiss Olympic eingesetzt werden, ist offen. Der Stiftungsrat kann darüber entscheiden.

Abs. 4 stellt klar, dass kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Beiträgen besteht (vgl. auch Art. 37 Abs. 3 GSK). Es handelt sich m. a. W. um Ermessenssubventionen mit der Konsequenz, dass eine Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ans Bundesgericht ausgeschlossen wird (sinngemässe Anwendung von Art 83 lit. k des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110)).

## Art. 19 Verhältnis der Beiträge gemäss Art. 18 Abs. 1 lit. a und b

Der Entwurf sieht in Art. 19 Abs. 1 eine Begrenzung der unter dem Titel Wettsubstrat zu vergebenden Beiträge im Verhältnis zum Beitrag an Swiss Olympic vor. Es wurden verschiedene Modelle diskutiert. Sowohl die STG wie auch Swiss Olympic erachten es als unerlässlich, dass SFV und SIHF im neuen System (absolut betrachtet) gleich hohe Beiträge erhalten sollen wie bisher, weil sonst das in den beiden Verbänden aufgebaute Fördersystem destabilisiert oder gar nicht mehr aufrechterhalten werden könnte. Im Entwurf wird das von den Vertretern der STG vorgeschlagene Modell (höchstens 12%) umgesetzt. Mit diesem Modell ist gewährleistet, dass die beiden Verbände weiterhin gleich hohe Beiträge wie bisher erhalten können. Dabei ist zu beachten, dass es sich um eine Obergrenze handelt. Bei diesem Modell trägt letztlich die FDKG (im Rahmen der Beschlussfassung über die Schwerpunkte) die Verantwortung, dass die Beiträge, welche unter dem Titel Wettsubstrat ausgerichtet werden, angemessen sind, den beiden Verbänden jedoch eine Weiterführung der aufgebauten Fördersysteme ermöglichen. Aufgabe des Stiftungsrats wird es sein, der FDKG vierjährlich die aktuellen Zahlen aufzuzeigen und sachlich zu begründen, weshalb unter dem Titel «Wettsubstrat» welchem Verband wie viele («zusätzliche») Mittel zukommen sollen.

Abs. 2 sieht vor, dass ein Verband Beiträge sowohl unter dem Titel Wettsubstrat als auch über Swiss Olympic erhalten kann. Auch dies entspricht der heutigen Praxis.

Abs. 3 stellt zudem klar, dass wer unter dem Titel Wettsubstrat Beiträge der SFS erhält, deswegen vom Dachverband nicht schlechter gestellt werden darf. Der Bezug von Beiträgen der SFS unter dem Titel Wettsubstrat darf m. a. W. bei der Weiterleitung der Reingewinne an die Sportverbände durch Swiss Olympic nicht «angerechnet» werden. Konkret bedeutet dies, dass der Fussballverband und der Eishockeyverband (sowie ggf. weitere unter dem Titel Wettsubstrat beitragsberechtigte Verbände) durch Swiss Olympic gleich zu behandeln sind wie die übrigen Sportverbände. Soweit sie gemeinnützige Leistungen anbieten, sollen sie nach dem gleichen Muster wie die übrigen Verbände von Swiss Olympic unterstützt werden.

Diese Regelung soll zu einem transparenten System beitragen, indem die beiden Kategorien (Beiträge, welche über Swiss Olympic an alle nationalen Verbände nach denselben Regeln verteilt werden und zusätzliche, unter dem Titel Wettsubstrat ausgerichtete Beiträge), klar voneinander getrennt werden.

## Art. 20 Förderbereiche

Die Förderbereiche werden bewusst offen formuliert. Der damit eröffnete Handlungsspielraum soll einerseits durch die FDKG (im Rahmen des vierjährigen Beschlusses über die Schwerpunkte) und andererseits durch den Stiftungsrat ausgefüllt werden. Werden die Beitragsbereiche zu eng normiert, engt dies den Handlungsspielraum sowohl der FDKG als auch jenen des Stiftungsrats ein.

Mit dem gewählten Wortlaut der Abs. 1 und 2 können die heute unterstützten Bereiche weiterhin unterstützt werden.

In Abs. 3 wird konkretisiert, was unter dem Begriff «Berufssport» zu verstehen ist. Aus Art. 33 Abs. 2 GSK resultiert einerseits, dass insbesondere der Nachwuchsleistungssport und die Aus- und Weiterbildung gefördert werden sollen. Zudem steht in den Erläuterungen zum GSK klar, dass Berufssport nicht als gemeinnützig gilt (vgl. Erläuterungen zu Art. 33 Abs. 2 GSK, diese Präzisierung wurde im Rahmen der Vernehmlassungen explizit gewünscht). Allerdings ist es nicht einfach, den Begriff «Berufssport» abzugrenzen, weil dieser Begriff in der Sportförderung aktuell nicht gebräuchlich ist.

Es erscheint daher wichtig, dass die Kantone ein gemeinsames Verständnis entwickeln und dieses im Reglement SFS auch transparent gemacht wird.

Der Entwurf grenzt den Berufssport auf zwei Ebenen vom übrigen (Spitzen-)Sport ab: Einerseits sollen gewinnorientierte Organisationen (z.B. Profiligen Fussball und Eishockey, i.d.R. weisen diese die Rechtsform einer AG auf) von der Unterstützung ausgeschlossen sein, andererseits soll die Förderung einzelner Sportlerinnen und Sportler, soweit eine bestimmte Einkommensgrenze überschritten wird, ausgeschlossen sein.

Diese Abgrenzung beruht auf einem Vorschlag von Swiss Olympic, welchem wiederum die folgenden Überlegungen zugrunde liegen:

- Sowohl das Bundesamt für Sport wie auch Swiss Olympic unterscheiden in ihren Strategien, Richtlinien und Konzepten in erster Linie zwischen *Breitensport* und *Leistungssport*. Leistungssport wird zudem in *Nachwuchs(leistungs)sport* und *Spitzensport* (bzw. Elitesport) unterteilt.
- Der Begriff *Breitensport* wird als «Sport für alle» verstanden und hat die Steigerung der Sport- und Bewegungsaktivitäten der gesamten Bevölkerung zum Ziel. Der Begriff Leistungssport umfasst alle Stufen des leistungsorientierten Trainings vom Kindes- über das Jugendalter bis hin zu den Leistungsstufen im Erwachsenenalter. Er unterscheidet sich vom Breitensport durch die manifeste Ausrichtung auf Leistungsziele und den Leistungsvergleich anlässlich von nationalen und internationalen Wettkämpfen. Der Leistungssport zeichnet sich zudem durch ein umfangreiches und gezieltes Training aus und verlangt ein leistungssportfreundliches Trainingsumfeld, um Sport, Schule, Beruf und Familie optimal aufeinander abzustimmen.
- Der Begriff *Nachwuchs(leistungs)sport* schliesst alle Jugend- und Juniorenkategorien ein und umfasst die Förderstufen «lokal» (Vereinskader), «regional» (Regionalkader) und «national» (Nationalkader). Grundsätzlich handelt es sich um alle Kinder und Jugendlichen im Besitze einer von Swiss Olympic ausgestellten Talentkarte, nachdem sie ein Sportverband als Talent erfasst hat. Nach Abschluss der Juniorenphase ist der Begriff *Spitzensport* oder Elitesport gebräuchlich, welcher das oberste Segment des gesamten Fördersystems umfasst und sich am Niveau der internationalen Spitze orientiert.
- Die Herausforderung besteht demnach darin, den Begriff *Berufssport* vom Begriff *Spitzensport* abzugrenzen. Dabei können folgende Merkmale berücksichtigt werden:
  - Spitzensport ist im nicht gewinnorientierten Sektor (Non-Profit-Bereich) verankert, der Berufssport im Marktsektor (profitorientierter Bereich). Profiligen im Fussball und Eishockey mit ihren nach wirtschaftlichen Kriterien geführten Proficlubs (Gesellschaftsform ist i.d.R. eine Aktiengesellschaft und kein Verein) und den Profispielern (angestellt mit Arbeitsvertrag) gehören folglich zum Berufssport.
  - Sowohl Spitzen- wie auch Berufssportler orientieren sich am höchsten Leistungsniveau und erzielen nationale und internationale Erfolge. Nur ein kleiner Teil der Spitzensportler schafft es aber, aufgrund der (medialen) Bedeutung der Sportarten als Berufs- oder Profisportler dank Lohn, Erfolgsprämien, Preisgeldern, Werbeeinnahmen, etc. ein Einkommen zu erzielen, das deutlich grösser ist als der selbst finanzierte Aufwand für die Leistungssporttätigkeit und den allgemeinen Lebensunterhalt. Folglich sollen jene Spitzensportler, welche als Berufssportler ein Einkommen ab einer gewissen Höhe erzielen, von einer Unterstützung ausgeschlossen sein. Swiss Olympic schlägt als Referenzgrösse den Schweizer Medianlohn (aktuell CHF 6'500 pro Monat) vor.

Die von Swiss Olympic vorgeschlagene Definition wird auch von der STG getragen, sie ermöglicht eine Weiterführung der bisherigen Praxis.

Art. 21 – 28 bilden das Verfahren von der Einreichung des Gesuchs bis zur Gewährung der Beiträge ab und regeln die Berichterstattung und die Kontrolle über die Einhaltung der Leistungsverträge.

Gemäss Art. 34 GSK stellt der Stiftungsrat der SFS der FDKG spätestens 12 Monate vor Ablauf einer Vierjahresperiode Antrag für die Festlegung des Betrags zur Förderung des nationalen Sports. Damit dem Stiftungsrat genügend Zeit für die Vorbereitung des Antrags zur Verfügung steht, müssen die Gesuche bei der SFS 18 Monate vor Ablauf einer Vierjahresperiode eingereicht werden (Art. 21 Abs. 1). Für die erstmalige Förderperiode (2023 – 2026) wird diese Frist in den Übergangsbestimmungen abweichend geregelt (vgl. Art. 31).

Die Beiträge der SFS stellen Finanzhilfen i.S. des Bundesgesetzes über Finanzhilfen und Abgeltungen dar. Entsprechend werden ablehnende Gesuche auf Verlangen verfügt (Art. 23 Abs. 2).

Die SFS kontrolliert die Umsetzung der Leistungsverträge systematisch und verfügt über die hierzu nötigen Befugnisse (Art. 27). Die Kürzung, Verweigerung oder Rückerstattung von Beiträgen richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über Finanzhilfen und Abgeltungen.

#### *4. Kapitel: Aufsicht*

##### Art. 29 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der FDKG zur Wahrnehmung der administrativen Aufsicht über die SFS ergibt sich aus Art. 2 lit. d GSK. Abs 3 von Art. 29 weist die FDKG an, jährlich gestützt auf den Jahresbericht und allfällige weitere Abklärungen die Umsetzung der Schwerpunkte zu prüfen. Detailliertere Bestimmungen zur Wahrnehmung der Aufsicht (insb. zu den Aufsichtsmitteln) finden sich im Organisationsreglement der Trägerschaft, auf welches hier verwiesen wird.

#### *5. Kapitel: Übergangsbestimmungen*

##### Art. 30 Aufnahme der Geschäftstätigkeit der SFS

Art. 30 ruft die Regelung gemäss Art. 73 Abs. 9 GSK in Erinnerung.

##### Art. 31 Frist für die Einreichung von Gesuchen für die Förderperiode 2023 - 2026

Nach der allgemeinen Regel in Art. 21 Abs. 1 müssen Gesuche spätestens 18 Monate vor Ablauf einer Förderperiode eingereicht werden. Für die Förderperiode 2023 – 2026 würde somit die Frist am 30. Juni 2021 auslaufen, kurz nachdem das Stiftungsreglement in Kraft tritt. Aus diesem Grund wird die Einreichungsfrist für die erste Förderperiode auf den 31. Oktober 2021 festgelegt.

Beschlossen von der Fachdirektorenkonferenz Geldspiele am 31. Mai 2021.

Für die Fachdirektorenkonferenz Geldspiele

Andrea Bettiga, Regierungsrat, Präsident FDKG